

47/10 Öffentliche Bekanntmachungen der Bergstadt Schneeberg

In der 10. öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 2010-11-18 stimmten die Stadträte über folgende Beschlüsse ab:

R 10-100

Ausreichung eines Erbaurechtes zum Flurstück 988 der Gemarkung Neustädtel

Der Stadtrat beschließt, ein Erbbaurecht für die Dauer von 99 Jahren zum Flurstück 988 der Gemarkung Neustädtel (groß: 3.770 m²), GBB 424 von Neustädtel, an den Verein „Silber-Schmelzhütte Sankt Georgen Schneeberg/ Erzgebirge“ e.V. wie folgt auszureichen:

1. Inhalt des Erbbaurechtes ist die Errichtung und Unterhaltung des denkmalgeschützten Gebäudes der sog. Georgenhütte zur musealen Nutzung mit integrierter Ferienwohnung/ Fremdenzimmer unter besonderer Berücksichtigung der Forderungen des Denkmalschutzes.
2. Bestandteil des Vertrages ist die Verpflichtung für den Erbbaurechtsnehmer, mit der Sanierung des Gebäudes innerhalb von 2 Jahren nach Vertragsabschluss zu beginnen und diese innerhalb von 10 Jahren nach Beginn abzuschließen. Sollte sich das Vorhaben durch Umstände, die der Erbbaurechtsnehmer nicht zu vertreten hat, verzögern, verpflichtet sich der Erbbaurechtsgeber, diese Frist angemessen zu verlängern.
3. Gleichzeitig verpflichtet sich der Erbbaurechtsnehmer zur Duldung der Mitbenutzung von Anlagen zur Dokumentation des ehemaligen Schmelzhüttenwesens auf dem Freigelände im Rahmen des Bergbaulehrpfades.
4. Der jährliche Erbbauzins beträgt 4 % des Verkehrswertes für den Grund und Boden, somit 504,79 Euro, dieser wird dem Verein für die ersten 5 Jahre vorbehaltlich des jährlichen Nachweises des stetigen Baufortschrittes erlassen. Der Nachweis hierzu ist jeweils bis zum 31.03. eines jeden Jahres für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr gegenüber dem Erbbaurechtsgeber zu erbringen.
5. Der Kaufpreis des stark sanierungsbedürftigen Gebäudes ergibt sich aus dem Verkehrswertgutachten; dieser beträgt 1.680,35 Euro.
6. Die mit dem Vertrag und seiner Durchführung verbundenen Kosten trägt der Erbbaurechtsnehmer.

Der Beschluss R 10-52 zur öffentlichen Ausschreibung des Erbbaurechtes zu o.g. Flurstück wird hiermit förmlich aufgehoben.

Die Verwaltung wird im Übrigen ermächtigt, Änderungen zum Vertrag im Rahmen der laufenden Verwaltung vorzunehmen. Über den Baufortschritt ist dem Stadtrat mindestens alle 2 Jahre zu berichten.

Abstimmung: 22 Ja-Stimmen